



Bundesnetzagentur

Ausschreibungen nach dem KVBG

Referat 617

Branchenworkshop zum KVBG

Bonn / Webco, 24.07.2020



www.bundesnetzagentur.de



Die nachfolgenden Ausführungen sowie die Äußerungen der BNetzA im Workshop sollen ausschließlich der frühzeitigen Information des Marktes über das voraussichtliche Kohleausstiegsverfahren dienen und so zu einem möglichst reibungslosen Ablauf des Ausschreibungsverfahrens beitragen.

Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind unverbindlich, insbesondere weil das Kohleausstiegsgesetz noch nicht in Kraft getreten ist.

Agenda



1. Aufgaben und Organisationsstruktur BNetzA
2. Gebotsverfahren
 1. Teilnahmevoraussetzungen
 2. Inhalte der Gebote
 3. Dampfsammelschienen
3. Zuschlagsverfahren
4. Nach dem Zuschlag
5. Exkurs: Monitoringabfrage / Liste nach § 8
6. Zeitplan



- Gesetzliche Grundlage des Kohleausstiegs:
Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG)
 - 03.07.20 Beschlüsse Bundestag und Bundesrat
 - Inkrafttreten und beihilferechtliche Genehmigung stehen noch aus
- Aufgaben der BNetzA nach dem KVBG:
 - **Durchführung der Ausschreibungsverfahren für Steinkohleanlagen und Braunkohle-Kleinanlagen**
 - Altersreihung und gesetzliche Reduzierung
 - Systemrelevanzprüfungen für stillzulegende Kohlekraftwerke
 - Überprüfung der Auswirkungen auf Versorgungssicherheit



- Ausschreibungsverfahren, Altersreihung und gesetzliche Reduktion:
Referat 617, Umsetzung Ausschreibungsverfahren
- Systemrelevanzprüfungen, Auswirkungen des Kohleausstiegs auf die Versorgungssicherheit und den Netzbetrieb:
Referat 626, Versorgungssicherheit Strom

Zentrales Postfach der BNetzA zu den Ausschreibungsverfahren nach KVBG :
kohleausstieg@bnetza.de

Kohleausstieg



Systematik	Nettoleistung	Werkstoff
Braunkohle-Kleinanlagen	bis zu 150 MW	Braunkohle
Steinkohle-Kleinanlagen	bis zu 150 MW	Steinkohle
Steinkohle-Großanlagen	> 150 MW	Steinkohle
Braunkohle-Großanlagen	> 150 MW	Braunkohle

den Vertragsabschluss ist die Bundesregierung zuständig. Weitere Informationen zum Ausstieg aus der Braunkohleverstromung finden Sie auf den [Internetseiten des BMWi](#).

Braunkohle-Kleinanlagen

Aus dieser Systematik fallen sogenannte Braunkohle-Kleinanlagen heraus, die **bis zu 150 MW Nettonennleistung** haben. Sie werden weitgehend wie Steinkohleanlagen behandelt, dürfen also an den Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die von der Bundesnetzagentur durchgeführt werden, und fallen unter die gesetzliche Reduzierung.

Ausschreibungs-
verfahren →

Gebotstermin
1. September 2020 →

Dampfsammelschiene →

Begriffe und FAQ →

Kontakt

Bundesnetzagentur
Referat 617 - Ausschreibungen
Postfach 8001
53105 Bonn

E-Mail: kohleausstieg@bnetza.de

Gesetzliche Grundlagen / Berichte

Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (kurz: **KVBG**)

Versorgungssicherheitsmonitoring (20XX)

[Internetseite des BMWi zu Kohleausstieg und Strukturwandel](#)



1. Bekanntmachung der Ausschreibung
2. Bieter geben Gebote ab
(ggf. mit Dampfsammelschienen-Blockzuordnung)
3. Prüfung der Gebote
4. Bei offensichtlich fehlerhaften oder fehlenden Angaben
Rückfragen an Bieter, 2 Wochen Frist für Nachbesserung
5. Gebotsreihung und Zuschlagsentscheidung
6. Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung
7. Systemrelevanzprüfung
8. Wirksamwerden des Kohleverfeuerungsverbots und
Auszahlung des Steinkohlezuschlags



- Bekanntmachung erste Ausschreibung: 04.08.2020
 - 4 Wochen vor dem Gebotstermin
- Inhalt der Bekanntmachung
 - Gebotstermin 01.09.2020
 - Ausschreibungsvolumen 4 GW
 - Höchstpreis Verfahren 2020 165.000 €/MW
 - Formulare und Checklisten für die Gebotsabgabe
 - Netzfaktor
 - Festlegungen zur Gebotsabgabe und Zuschlagsverfahren
Derzeit nicht vorgesehen



Wer darf bieten ?

- Steinkohleanlagen und Braunkohle-Kleinanlagen
 - Zum Anlagenbegriff und Dampfsammelschienen wird gesondert eingegangen
- ... mit wirksamer Genehmigung zur Kohleverstromung
 - Nach BImSchG
- ... und Steinkohle/Braunkohle als deren Hauptenergieträger
 - Mindestens 51% in den Jahren 2017 – 2019



Teilnahmeausschluss für Anlagen bei:

- verbindlicher Stilllegungs- / Kohleverfeuerungsverbotsanzeige
- Bestehender oder früherer Bindung in der Kapazitätsreserve
- Endgültiger Stilllegung (mit oder ohne Anzeige)
- Verbot der Stilllegung nach endgültiger Stilllegungsanzeige (Bindung in der Netzreserve)
- Standort in der „Südregion“ nach Anlage 1 des KVBG (gilt nur in erster Ausschreibungsrunde)
- Zuschlag in früherer Ausschreibungsrunde nach KVBG
- Anordnung gesetzlicher Reduzierung nach § 35 KVBG



- Die Formulare werden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellt (beim jeweiligen Gebotstermin)
- Die Formulare sind verbindliche Formatvorgaben
 - Bei Nichtbeachtung: Ausschlussgrund nach § 17 S. 1 Nr. 1 KVBG
- Die Gebote dürfen keine Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthalten
 - Bei Nichtbeachtung: Ausschlussgrund nach § 17 S. 1 Nr. 3 KVBG
- **Kein elektronisches Verfahren für die Einreichung der Gebote; Schriftform!**
- Fristgerechter Zugang, spätestens am jeweiligen Gebotstermin (maßgeblich ist der Eingangsstempel der Bundesnetzagentur)
 - Bei Nichtbeachtung: Ausschlussgrund nach § 17 S. 1 Nr. 2 KVBG
- Mehrere Gebote für unterschiedliche Anlagen:
 - Gebotsformular für jede Anlage separat ausfüllen
 - Gebote nummerieren (siehe Vorgabe in den Formularen)



- **Hauptformular Gebot**
- Angaben zum Bieter
 - Bei Bevollmächtigten → separates Formular
 - Bei mehreren Anteilseignern → separates Formular
- Gebotsmenge (Nettonennleistung der Steinkohleanlage)
- Gebotswert
- Angaben zur Steinkohleanlage, u.a.
 - Netzanschluss
 - Immissionsschutzrechtliche Genehmigung
 - Angaben zu den Dampferzeugern und Generatoren der Steinkohleanlage
 - Historische CO₂-Emissionen



- **Notwendige Erklärungen:**
- Einverständniserklärung der Eigentümer zur Gebotsabgabe
 - Teil des Hauptformulars
- Erklärung der Tarifpartner zum Tarifvertrag / Betriebsvereinbarung zum Abbau der Beschäftigung
 - Gesondertes Formular
- Nachweis über Kohleersatzbonus-Verzichtserklärung
 - Dem Gebot ist eine Kopie der Erklärung gegenüber dem BAFA auf den Verzicht des Kohleersatzbonus beizulegen
 - auch bei Nicht-KWK-Anlagen erforderlich!
- (informativische) Erklärung zur Anschluss-Nutzung des Standortes
 - Teil des Hauptformulars
- Verpflichtungserklärung gegenüber ÜNB zur Umrüstung der Anlage zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung
 - Teil des Hauptformulars



- **Es wird einen Hinweis der BNetzA zum Nachweis der historischen CO₂-Emissionen geben (§ 14 Abs. 1 Nr. 10, Abs. 3)**
- Die „letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren vor dem Gebotstermin“; Praxistaugliches Verständnis:
 - Gebotstermin vor dem 21. April eines Jahres:
 - Angabe und Nachweise für 3 Jahre beginnend mit dem vorletzten Kalenderjahr
 - Gebotstermin nach dem 21. April eines Jahres:
 - Angabe und Nachweise für 3 Jahre beginnend mit dem Vorjahr
 - Bsp. Gebotstermin 01.09.2020: Angaben und Nachweise zu den hist. CO₂-Emissionen der Jahre 2017 bis einschließlich 2019
 - Bsp. Gebotstermin 04.01.2021: Ebenfalls Angaben und Nachweise zu den hist. CO₂-Emissionen der Jahre 2017 bis einschließlich 2019
- **Umgang mit Wärmeemissionen**
 - Die “gesamten” Emissionen bedeutet: Die Gesamtemissionen der Anlage, die durch die Strom- und Wärmeerzeugung entstehen.
 - Bei KWK Anlagen bedeutet dies, dass keine Abgrenzung der Wärmeemissionen stattfindet.



- **3 Fallgruppen bestimmen die Art der Nachweise:**
- **1. Fallgruppe:** Vorliegen von Emissionsberichten nach § 5 TEHG, die ausschließlich die Anlage, für die ein Gebot abgegeben wird, erfassen oder die Emissionen der Anlage im Bericht separat ausweisen.
 - Nachweis durch Vorlage der Emissionsberichte für die maßgeblichen 3 Jahre
- **2. Fallgruppe:** Vorliegen von Emissionsberichten nach § 5 TEHG, die mehrere Anlagen umfassen als die einzelne Steinkohleanlage oder Braunkohle-Kleinanlage nach dem KVBG.
 - Für die maßgeblichen 3 Jahre Nachweis durch:
 - a. Die Emissionsberichte nach § 5 TEHG,
 - b. Vorlage eines Emissions-Abgrenzungsberichts, mit dem die gesamten historischen Kohlendioxidemissionen der im Gebot angegebenen Anlage für diese drei Jahre belegt werden („Emissions-Abgrenzungsbericht“) sowie
 - c. Testat einer Prüfstelle nach § 21 TEHG für den Emissions-Abgrenzungsbericht



- **3. Fallgruppe:** Steinkohleanlagen oder Braunkohle-Kleinanlagen ohne Berichtspflicht nach TEHG:
 - Für die maßgeblichen 3 Jahre Nachweis durch:
 - a. Vorlage eines Emissionsberichts, mit dem die gesamten historischen Kohlendioxidemissionen der im Gebot angegebenen Anlage für die maßgeblichen drei Jahre belegt werden („Klein-Emissionsbericht“) sowie
 - b. Testat einer Prüfstelle nach § 21 TEHG für den Klein-Emissionsbericht

- **Generell für alle Anlagen/Fallgruppen:**
 - Die Prüfstellen nach § 21 TEHG müssen mit dem jeweiligen Testat bestätigen, dass die im jeweiligen Bericht angegebenen Emissionswerte der Steinkohleanlage oder Braunkohle-Kleinanlage mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und wesentlichen Abweichungen von den geltenden Regelwerken sind. Insbesondere soll die Erhebung der Emissionsdaten den geltenden Regelwerken zum Emissionshandel entsprechen.



„Steinkohleanlage“ (§ 3 Nr. 25 KVBG):

- Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle
 - Steinkohle muss *nicht* der Hauptenergieträger sein
- umfasst alle Anlagenteile, die mechanisch oder thermodynamisch vor dem Übergang zu einem Wärmenetz (im Sinne des § 2 Nr. 32 KWKG) oder zu einem Dampfnetz (im Sinne des § 2 Nr. 6a KWKG) miteinander verbunden sind
 - bei Dampfsammelschienen *alle* Anlagenteile, die an die Dampfsammelschiene angeschlossen sind



„Braunkohleanlage“ (§ 3 Nr. 9 KVBG)

- Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Braunkohle
- im Übrigen Anlagenbegriff der Steinkohleanlage beachten

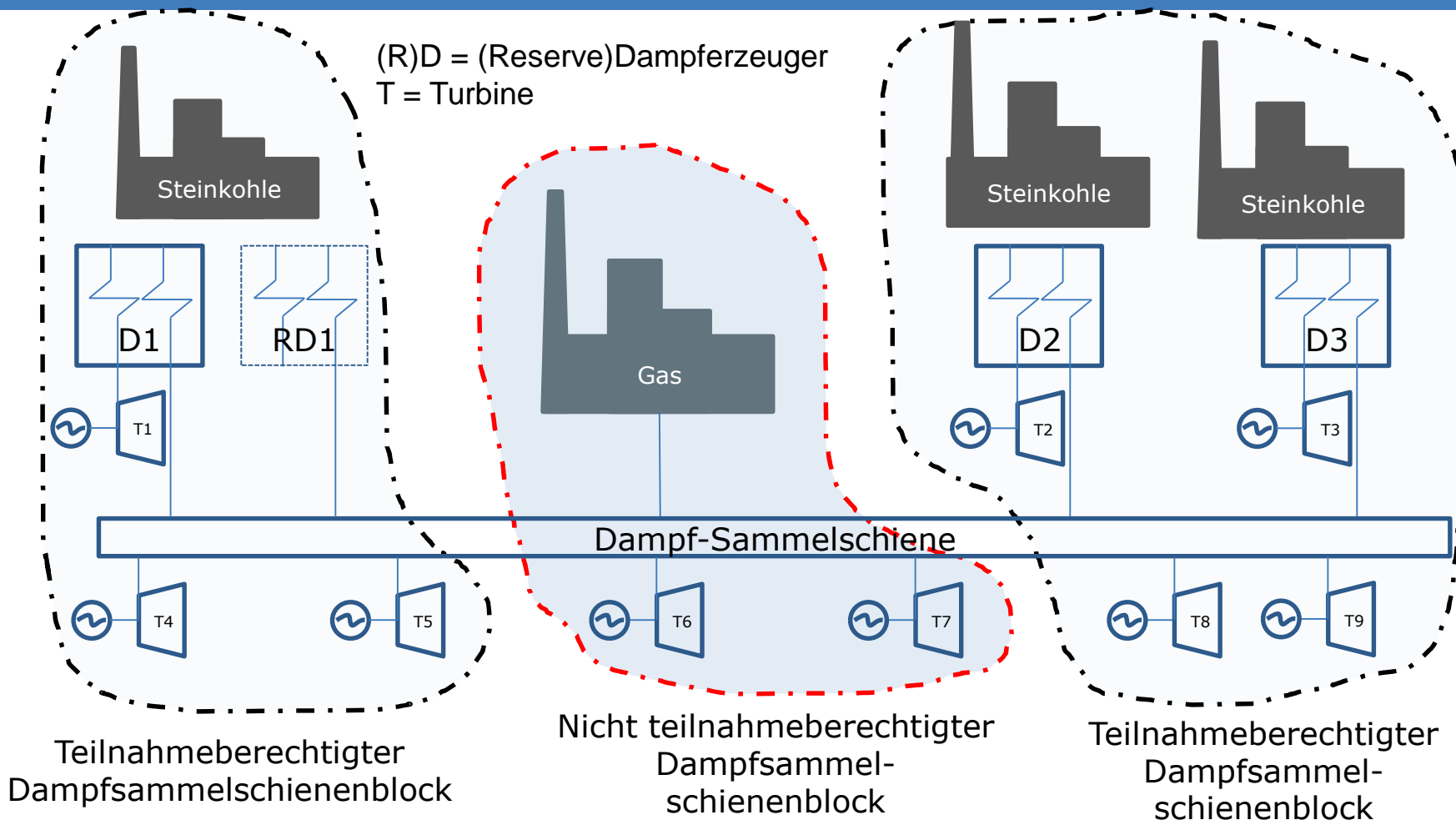
„Braunkohle-Kleinanlage“ (§ 3 Nr. 10 KVBG)

- Braunkohleanlage mit einer Nettonennleistung bis zu einschließlich 150 MW
- § 43 KVBG: Braunkohle-Kleinanlagen dürfen an den Ausschreibungen teilnehmen und unterfallen der gesetzlichen Reduzierung



- *alle* Anlagenteile, die an eine Dampfsammelschiene angeschlossen sind, bilden gemeinsam eine Steinkohleanlage
- Dampfsammelschienen-Blockzuordnung (§ 13 KVBG)
 - Möglich bei der Gebotsabgabe oder spätestens im Verfahren der Reihung, vsl. im Januar 2021
 - Genaue gesetzliche Vorgaben, umfangreiche Angaben erforderlich
 - Formular „Dampfsammelschienen-Blockzuordnung“
 - Zuordnung muss für alle Blöcke auf einmal erfolgen
 - Wird nach Prüfung durch die BNetzA wirksam und behält ihre Wirksamkeit für alle weiteren Verfahrensschritte
 - Bei wirksamer Zuordnung wird der einzelne Dampfsammelschienenblock zur Steinkohleanlage i.S.d. KVBG
 - Gesonderte Teilnahme an der Ausschreibung möglich
 - Gebot bezogen auf einen Dampfsammelschienenblock
 - Berücksichtigung unterschiedlicher Inbetriebnahmedaten der Dampferzeuger bei der Altersreihung

Beispiel Dampfsammelschienen-Blockzuordnung





- R&I-Fließschema der Anlage
- Feuerungswärmeleistung der Kohle-Dampferzeuger
 - z.B. Auszüge aus Genehmigung, Messungen
- Durchschnittliche Vollbenutzungsstunden der Kohle-Dampferzeuger
 - z.B. auf Basis der Emissionberichte nach TEHG
- Dauerwirkleistung (Nennwirkleistung) der Generatoren
 - z.B. technische Datenblätter, Typenschilder
 - Hilfsweise Scheinleistung + Nennleistungsfaktor
 - Äußerst hilfsweise nur Scheinleistung, dann pauschalisierte Berechnung der Nennwirkleistung durch die BNetzA
- Inbetriebnahmedatum des ältesten Dampferzeugers je Block
 - Abnahmevereinbarung
- Eingesetzte Brennstoffmengen
 - z.B. Emissionsberichte nach TEHG



- Reihung und Zuschlag anhand von Kennziffer. Niedrigere Kennziffern erhalten zuerst einen Zuschlag
- Gebote erhalten Zuschlag bis kumulierte Gebotsmenge die Ausschreibungsmenge erreicht oder überschreitet
- Höhe des Steinkohlezuschlag entspricht Gebotswert

Berechnung der Kennziffer für die Reihung:

- Kennziffer = $\frac{\text{Gebotswert (+ Netzfaktor)}}{\text{CO}_2\text{-Emissionen pro MW}}$ [Euro/Tonne CO₂]
- Der Netzfaktor wird ab der zweiten Ausschreibungsrunde für Anlagen, die für den sicheren Betrieb des Stromnetzes erforderlich sind, dem Zähler der Kennziffer zugeschlagen.



Höhe des Netzfaktors:

- Netzfaktor = durchschnittliche Betriebsbereitschaftsauslagen der Anlagen in der Netzreserve je MW x Multiplikator
- Ermittlung der Betriebsbereitschaftsauslagen: Daten aus dem Monitoring der Bundesnetzagentur
- Veröffentlichung mit Bekanntmachung der Ausschreibung (ab Runde 2.)

Zieldatum	Multiplikator
2021	4,5
2022	4
2023	3,5
2024	3
2025	2,5
2026	2



Unterrichtung

- Zuschläge werden auf der Internetseite bekanntgegeben
- BNetzA unterrichtet die Anlagenbetreiber über Bezuschlagung / Nichtbezuschlagung
- Bundesnetzagentur unterrichtet über die Erteilung eines Zuschlags außerdem:
 - die zuständigen BImSchG-Behörden
 - das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle



- ab Bestandskraft des Zuschlags Anspruch auf den Steinkohlezuschlag
- **Aber:** Fälligkeit des Anspruchs auf den Steinkohlezuschlag erst mit Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung für die jeweilige Anlage
- Systemrelevanzprüfung, bei endgültiger Stilllegungsabsicht ggf. Überführung in die Netzreserve oder Umrüstung zu einem Betriebsmittel für Blindleistungsbereitstellung



- BNetzA veröffentlicht zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für die 3. Ausschreibungsrunde bis spätestens 30. September 2020 eine Liste aller Steinkohleanlagen und Braunkohle-Kleinanlagen mit folgenden Informationen:
 - Name der Anlage
 - Adresse der Anlage
 - Zuordnung zu einem Hauptenergieträger
 - Nettonennleistung
- Die Daten wurden hierzu im kürzlich durchgeführten Monitoring erhoben (Fragebogen „Steinkohleanlagen und Braunkohle-Kleinanlagen“)
- Der Anlagenbetreiber muss – sofern erforderlich - ab Veröffentlichung obiger Liste innerhalb von **zwei Wochen** eine Korrektur/Ergänzung seiner Daten anzeigen



Ausschreibung	1. Runde	2. Runde
Bekanntmachung:	04.08.20	bis 07.12.20
Gebotstermin:	01.09.20	04.01.21
Zuschlagserteilung:	01.12.20	05.04.21
Vermarktungsverbot:	Januar 21	Dezember 21
Kohleverfeuerungsverbot:	Juli 21	Dezember 21

Erfassung Steinkohleanlagen für Ausgangsniveau

Veröffentlichung Liste: bis 30.09.20
ggf. Korrekturangaben binnen 2 Wochen

Altersgereichte Liste

Veröffentlichung Liste: bis 01.01.21
Korrekturen und Dampfsammelschienenblockzuordnung binnen eines Monats



Bundesnetzagentur

Referat 617

kohleausstieg@bnetza.de